

Inserate.

Wiederzusammentritt der eidgenössischen Rätthe auf 15. Januar 1872.

Es wird an diesen Zusammentritt unter Verweisung auf das diefalls auf Seite 1147 des vorhergehenden Bandes des Bundesblattes Gesagte erinnert.

Bern, im Januar 1872.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Oberinstruktors der Cavallerie wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Besoldung Fr. 4000, nebst Pferderationen.

Anmeldungen sind bis spätestens den 20. I. Mts. dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 3. Januar 1872.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Lieferung von Stroh für den Waffenplatz Thun.

Für den diesjährigen Bedarf von Stroh auf dem Waffenplatz in Thun wird die Lieferung von circa 3500 Centnern hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des eidg. Kriegskommissariates in Thun oder auf demjenigen des Oberkriegskommissariates in Bern eingesehen werden, woselbst auch weitere Auskunft ertheilt wird.

Angebote für die Lieferung größerer oder kleinerer Parthieen sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Lieferung von Stroh“ bis zum 27. Januar 1872 franko an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzusenden.

Bern den 5. Januar 1872.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für einen Jakob Spätki?, beerdigt zu Stehnpegg in Rußland am 18. Hornung 1871.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 5. Januar 1872.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die königlich italienische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft hat dem Bundesrathe mitgetheilt, daß die Inhaber von konsolidirten päpstlichen Obligationen dieselben bis zum 31. dies beim Hause Rothschild in Paris gegen einen vorläufigen Empfangschein kostenfrei zur Umwechslung abgeben, sowie bei der gedachten Gesandtschaft von den Nummern dieser Titel Kenntniß nehmen können.

Bern, den 28. Dezember 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Heimathhörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für einen Friedrich Defeson?, Schneidermeister, aus der Schweiz?, gestorben an der Schwindsucht in der Stadt Alexandrowsk (Rußland) am 14. Mai 1869 im Alter von 38 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiezu höflichst angesprochen.

Bern, den 29. Dezember 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Anmeldungs-Formular.

Exposition Universelle Internationale de Lyon 1872

Administration : à Lyon, Place de Lyon, 44.

Société anonyme: Capital de garantie, 500,000 Francs.

Ouverture le 1^{er} Mai — Clôture le 31 Octobre.

Série: _____ N°: _____ Nom du Représentant: _____

DEMANDE D'ADMISSION.

 M^1

dans le cas où sa demande d'admission sera accueillie, aura droit²
de l'Exposition à une espace de³
pour exposer⁴

Il versera la somme de 5000 francs représentant le montant intégral de ses droits, savoir: la moitié dans la huitaine qui suivra l'envoi du certificat d'admission, et le solde au 15 Avril 1872.

Il jouira, en conséquence, des prérogatives, droits et avantages accordés aux Exposants.

M fait observer en outre⁶

Signature de l'Exposant.

Récompenses }
antérieures }

1. — Nom et prénoms. — Adresse (Ecrire très-lisiblement et donner ces indications aussi complètes que possible).
2. — Dans les galeries closes — ou sur la muraille intérieure des galeries — ou dans l'enceinte en plein air (Règlement de l'Exposition, art. 9).
3. — Indiquer la quantité métrique.
4. — Nature de l'objet ou produit exposé — sa valeur estimative, s'il est possible de le désigner.
5. — Le MONTANT : Le mètre superficiel dans les galeries closes, 30 fr. — Sur muraille intérieure, le mètre superficiel, 10 fr. — En plein air, le mètre superficiel, 6 fr. — En plein air, avec faculté d'élever des toits ou poser des kiosques, le mètre 15 fr. — N. B. Le mètre superficiel ne donne droit qu'à un mètre de façade.

Les exposants qui, ayant acquis une surface horizontale, se trouveront placés contre la muraille, pourront s'y élever gratuitement jusqu'à une hauteur de deux mètres, au-delà de cette hauteur, la surface murale occupée sera payée à raison de 10 francs le mètre.

6. — Dans le cas où l'exposant entendrait charger l'Exposition de son installation, l'indiquer ici



Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1872 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreauz, in zweiter Linie bei der Expedition des

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 890.

Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzgebens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 1. Dezember 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der k. italienischen Gesandtschaft in Bern bezieht dieselbe seit dem 1. Dezember 1871:

- 1) Für Uebersetzungen von Civilstandsakten in die italienische Sprache Fr. 4
- 2) Für neu ausgestellte Pässe:
 - a. für Unbemittelte " 2
 - b. " Bemittelte " 10
- 3) Für das Visum von fremden Pässen:
 - b. für Unbemittelte " 1
 - a. " Bemittelte " 5
- 4) Für Beglaubigungen:
 - a. von Lebensscheinen für eine jährliche Pension

von Fr. 1 bis Fr. 200	" 0
" " 201 " " 600	" 3
" " 601 " " 1200	" 6
über " 1201	" 9
 - b. von Civilstandsakten " 3
 - c. " Vollmachten etc. " 6

Bern, den 14. Dezember 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat von der schweizerischen Gesandtschaft in Rom in Bezug auf die Umwandlung päpstlicher Schuldtitel in solche des Königreichs Italien folgende Mittheilungen erhalten:

Laut Art. 3 des italienischen Gesetzes vom 29. Juni 1871 müssen sämtliche Titel der konsolidirten römischen Schuld im Laufe des Jahres 1871 in solche der konsolidirten italienischen Schuld (Renten zu 5 %) umgewechselt werden.

Bei später zur Umwandlung gelangenden Titeln tritt insofern Zinsverlust ein, als nur noch die Zinsen ausbezahlt werden, welche im Laufe desjenigen Semesters verfallen, in welchem die betreffenden Titel (oder deren Äquivalente) zur Auswechslung gegen italienische vorgewiesen werden. (Art. 6 des erwähnten Gesetzes und Art. 15 des königlichen Dekretes vom 29. Juni l. J.)

Das Austauschgebot erstreckt sich nicht:

- 1) auf die Schuldtitel vom Anleihen bei Parodi vom 20. Januar 1846,
- 2) auf diejenigen vom Anleihen bei Rothschild vom 10. August 1857,
- 3) auf Schatzscheine vom 28. Januar 1863,
- 4) auf Titel vom Anleihen vom 18. April 1860 und vom 26. März 1864, und
- 5) auf solche vom Anleihen bei Blount vom 12. April 1864.

Diese Titel (1—5) werden bis auf Weiteres als solche der italienischen Staatsschuld angesehen.

Eine Ausnahme findet nur statt hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden, auf die Anleihen von 1860 und 1864 (obige Ziffer 4) sich beziehenden Rentenscheine, welche seinerzeit speziell auf Grund des römischen Gesetzes vom 26. August 1868 gegen Rückerstattung von ursprünglichen Obligationen ausgegeben worden sind. Dieselben müssen laut Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1872 zur Auswechslung gegen die ihnen entsprechenden römischen Schuldtitel präsentirt werden.

Die Titel der konsolidirten römischen Schuld können nur im Königreich Italien selbst umgetauscht werden. Anders verhält es sich mit den Rentenscheinen der Anleihen von 1860 und 1864, von denen soeben die Rede war. In Bezug auf diese letztern will nämlich die königlich italienische Regierung die Vergünstigung eintreten lassen, daß sie bis zum 26. Januar 1872 auch beim Hause Rothschild in Paris zum Zwecke des Austausches vorgewiesen werden können. Dasselbe wird sie gegen Ausstellung einer Bescheinigung in Empfang nehmen und deren Umwechslung in Florenz kostenfrei besorgen.

Bern, den 22. Dezember 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in Brieg (Wallis). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 2) Postbüreaudiener in Basel. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 3) Kondukteur des VII. Postkreises (Luzern). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Luzern.
 - 4) Zwei Postkommis in Zürich. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 5) Posthalter in St. Sulpice (Neuenburg). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
-
- 1) Postablagehalter und Briefträger in Emmishofen (Thurgau). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 12. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 2) Postverwalter in Burgdorf. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
 - 3) Briefträger in Burgdorf. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
 - 4) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 12. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 5) Telegraphist in Chaubepfons. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 10. Januar 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 6) Telegraphist des neu zu errichtenden Spezial-Telegraphenbüreaus in Brieg (Wallis). Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863, nebst Fr. 450 für einen Gehilfen und der Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Januar 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 7) Telegraphist in Beytaug (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Januar 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.01.1872
Date	
Data	
Seite	13-20
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 131

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.